

## Beurlaubung bei studienbedingten und studienförderlichen Auslandsaufenthalten in der Ethnologie

Wird ein Studiensemester an einer Partneruniversität im Ausland oder eine längere studienförderliche praktische Tätigkeit im Inland *oder* Ausland (z.B. Praktikum, Feldforschung) geplant, kann dafür bei der Studienzentrale ein **Antrag auf Beurlaubung** gestellt werden.

### WICHTIGE HINWEISE ZUR VORGEHENSWEISE

Anträge werden von den einzelnen Studierenden gestellt (Formular online: <http://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>) bzw. im "Servicebüro Studienzentrale" (<http://www.uni-goettingen.de/de/19595.html>) am Wilhelmsplatz).

1. Ein Antrag auf Beurlaubung kann ab Beginn der Rückmeldefrist bis einen Monat nach Vorlesungsbeginn gestellt werden. Für das Wintersemester läuft die Rückmeldefrist vom 1.06. – 31.07. des gleichen Jahres, für das Sommersemester vom 01.12. – 31.01. Wird ein Beurlaubungsantrag *nach bereits erfolgter Rückmeldung* gestellt, muss die Chipkarte vorgelegt werden, damit die Studienzentrale das Semesterticket wieder lösen kann, das bei einer Beurlaubung nicht zur Verfügung steht.
2. **Bei Studiensemestern im Ausland:** Dem Antrag ist eine „Bescheinigung über die Teilnahme an einem Austauschprogramm (z.B. Erasmus/Sokrates o.ä.)“ beizulegen; in der Ethnologie wird dies i.d.R. eine **Bestätigung der Gastuniversität** über Annahme des/der Studierenden und Dauer des Studienaufenthalts (bzw. der Vorlesungszeit) sein. Alternativ kann auch das Institut (der Beauftragte für Austauschprogramme, z.Z. Hans Reithofer) eine solche Bestätigung ausstellen.
3. **Bei studienförderlichen praktischen Tätigkeiten:** Wird ein für das Studium förderliches Praktikum oder eine andere praktische Tätigkeit (z.B. ein Feldforschungsaufenthalt) im In- oder Ausland geplant, die mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit beansprucht, kann ebenfalls ein Beurlaubungsantrag gestellt werden. Hier muss auf dem Antragsformular auch die **Befürwortung des Studiendekans / der Studiendekanin** erfolgen. Diese kann bei der Studienberatung im Oeconomicum eingeholt werden (bei Frau Schallmann).
4. Für **weitere Beurlaubungsgründe** sei auf die u.a. Webseite verwiesen.

Es ist zu beachten, dass während eines Urlaubssemesters an der Universität Göttingen **keine** Lehrveranstaltungen besucht, Leistungsnachweise erbracht und Prüfungen abgelegt werden dürfen. (Bei Beurlaubungen aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz oder Elternzeit gilt hier allerdings eine Ausnahmeregelung.)

Weitere Informationen zur Beurlaubung: <http://www.uni-goettingen.de/de/52008.html>.

**Stand: Februar 2023**

Zusammengestellt von Hans Reithofer, geprüft von Christian Tusche (Teamleiter Studierendenadministration)

Hans Reithofer ([hreitho@gwdg.de](mailto:hreitho@gwdg.de))

Aktuelle Sprechzeiten: <https://www.uni-goettingen.de/de/40800.html>